

**Friedhofsgebührensatzung**

**der Ortsgemeinde Gackebach  
vom 07. November 2001,  
zuletzt geändert durch die 6. Satzung  
der Ortsgemeinde Gackebach zur Änderung  
der Friedhofsgebührensatzung  
vom 07.12.2020**

Der Ortsgemeinderat von Gackebach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Gackebach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Höhe der Gebühren**

<b>I.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Erdbeisetzungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>in Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	735 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	800 EUR

<b>1.2</b>	<b>in Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Erstbelegung <b>einstellige oder zweistellige</b> Wahlgrabstätte mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	800 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	800 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.031 EUR
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
2.1	Urnenbestattungen	235 EUR
<b>3.</b>	<b>Erdbeisetzungen von:</b>	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	214 EUR
<b>II.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	297 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)</b>	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	496 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	816 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	462 EUR
1.4	als Urnenrasengrabstätte	145 EUR
1.5	als anonyme Urnengrabstätte unter Bäumen	250 EUR
<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)</b>	
2.1	für eine einstellige Wahlgrabstätte	916 EUR
2.2	für eine zweistellige Wahlgrabstätte	1.505 EUR
2.3	für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte	762 EUR
<b>3.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts</b> Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. Mai 1988 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Gackenbach, \_\_\_\_\_ Ortsgemeinde Gackenbach

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister